

Freigabeverfahren von Frachträumen nach dem Transport verbotener Ladungen

1. Straßentransport

Zur Freigabe eines Frachtraums nach dem Transport einer verbotenen Substanz hat ein Transporteur die Wahl aus zwei Möglichkeiten:

Möglichkeit A: Freigabe durch eine Prüfstelle oder Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle

Folgende Schritte müssen zum Erhalt einer Genehmigung für einen Frachtraum nach dem Transport einer verbotenen Ladung in der nachstehenden Reihenfolge durchlaufen werden.

1. Es hat eine auf die Art der verbotenen Ladung zugeschnittene Reinigung zu erfolgen, die nach einem zuvor vom Unternehmer ausgearbeiteten Protokoll durchzuführen ist.
2. Beurteilung – zu Lasten des Unternehmers – des Frachtraums vor der Beladung mit Futtermitteln und nach der oben erwähnten Reinigung und Desinfektion durch eine unabhängige Kontrollorganisation oder eine Zertifizierungs- bzw. Inspektionsstelle mit einem zertifizierten oder akkreditierten Status in Bezug auf Frachtrauminspektionen.

Die Freigabe hat von einem Ladungsinspektor vorgenommen zu werden, der einer oder mehr der nachstehenden Anforderungen genügt:

- Der Ladungsinspektor ist bei einer Prüfstelle oder einer Zertifizierungs- bzw. Inspektionsstelle mit einer Akkreditierung nach ISO 17020 (mit Spezialisierung auf Futtermittel u -Getreide oder flüssige landwirtschaftliche Schüttgüter (Agribulk)) und/oder einer Akkreditierung nach EN 45011 (wobei die Inspektion von Frachträumen zum akkreditierten Geltungsbereich gehört) angestellt.
- Der Ladungsinspektor ist bei einer Prüfstelle, welche nach einem anerkannten Zertifizierungssystem wie ISO 9001: 2015 oder gleichwertig operiert, wobei eine unabhängige Inspektion, Verifizierung, Probenahme und das Testen von Agrarerzeugnissen zum akkreditierten Geltungsbereich gehören, angestellt.

Die Prüfstelle überprüft hierbei anhand des Logbuches, welche vorherigen Ladungen transportiert und welche Reinigungen und Desinfektionen durchgeführt wurden. Der Frachtraum des Transportmittels wird anschließend auf eventuell vorhandene Reste, insbesondere an schwer zu reinigenden Stellen, visuell überprüft.

3. Der Ladungsinspektor stellt eine Bescheinigung aus (an der Inspektionsadresse), aus welcher ersichtlich sein muss, ob das Transportmittel bzw. der Frachtraum wieder für den Transport von Futtermitteln eingesetzt werden kann.
4. Abhängig von den vorherigen Ladungen und den Ergebnissen der visuellen Inspektion, können zur Beurteilung durch den Ladungsinspektor - zu Lasten des Unternehmers - ergänzende Hygienemessungen, mit Hilfe von ATP-Messungen oder Abklatschproben, durchgeführt werden. Eine andere Möglichkeit ist eine Analyse des Spülwassers (siehe die nähere Erläuterung zu Punkt 2).

Möglichkeit B: Freigabe durch einen Ladungsinspektor eines nach GMP+ zertifizierten Unternehmens

Folgende Schritte müssen zum Erhalt einer Genehmigung für einen Frachtraum nach dem Transport einer verbotenen Ladung^{*)} in der nachstehenden Reihenfolge durchlaufen werden.

1. Nach dem Transport einer verbotenen Ladung muss der Unternehmer in dem betreffenden (sich zu einer solchen Beladung eignenden) Transportmittel 5 neutrale Ladungen (mit Reinigung A, B oder C außer Futtermittel), sofern es sich um keine Futtermittel handelt) befördern, ehe das Transportmittel für Futtermittel freigegeben werden kann.
2. Es hat eine auf die Art der **letzte** verbotenen Ladung zugeschnittene Reinigung mit Wasser (und Reinigungsmittel) und Desinfektionsmittel zu erfolgen, die nach einem zuvor vom Unternehmer ausgearbeiteten Protokoll durchzuführen ist. Der Unternehmer muss die Durchführung der Reinigung und/oder Desinfektion über ein European Cleaning Document (ECD) oder eine gleichwertige Reinigungsbescheinigung der **Wasch Reinigungsanlage** nachweisen.
3. Es ist mindestens Folgendes anzugeben:
 - Kennzeichnung des Frachtraums
 - Datum und Uhrzeit der Reinigung
 - letzte verbotene Ladung
 - Reinigungsschritte
 - Kennzeichnung der Bereiche, die erfolgreich gereinigt wurden: Tanks (Frachträume), Hilfsmittel und Teile, die mit dem Produkt in Berührung kommen
 - verwendete Reinigungs- und Desinfektionsmittel
 - Wassertemperatur
 - Dauer des Reinigungsverfahrens
 - durchgeführte Prüfungen.

4. Beurteilung des Frachtraums vor der Beladung mit Futtermitteln und nach der oben erwähnten Reinigung und Desinfektion durch einen (eigenen) Ladungsinspektor des nach GMP+ B1, GMP+ B2 oder GMP+ B3 zertifizierten Unternehmers, der den Frachtraum mit einer nächsten GMP-Ladung beladen wird. Es ist dem Futtermittelunternehmen nicht gestattet, die eigenen Transportmittel nach dem obigen Verfahren freizugeben.
5. Der besagte Ladungsinspektor ermittelt hierbei anhand des Logbuches, welche vorherigen Ladungen transportiert und welche Reinigungen und Desinfektionen durchgeführt wurden. Der Frachtraum des Transportmittels wird anschließend auf eventuell vorhandene Reste, insbesondere an schwer zu reinigenden Stellen, visuell überprüft.
6. Der Ladungsinspektor stellt eine Bescheinigung aus (an der nach GMP+ zertifizierten Ladeadresse), aus welcher ersichtlich sein muss, ob das Transportmittel bzw. der Frachtraum wieder für den Transport von Futtermitteln eingesetzt werden kann.

Ein (eigener) Ladungsinspektor definiert sich wie folgt:

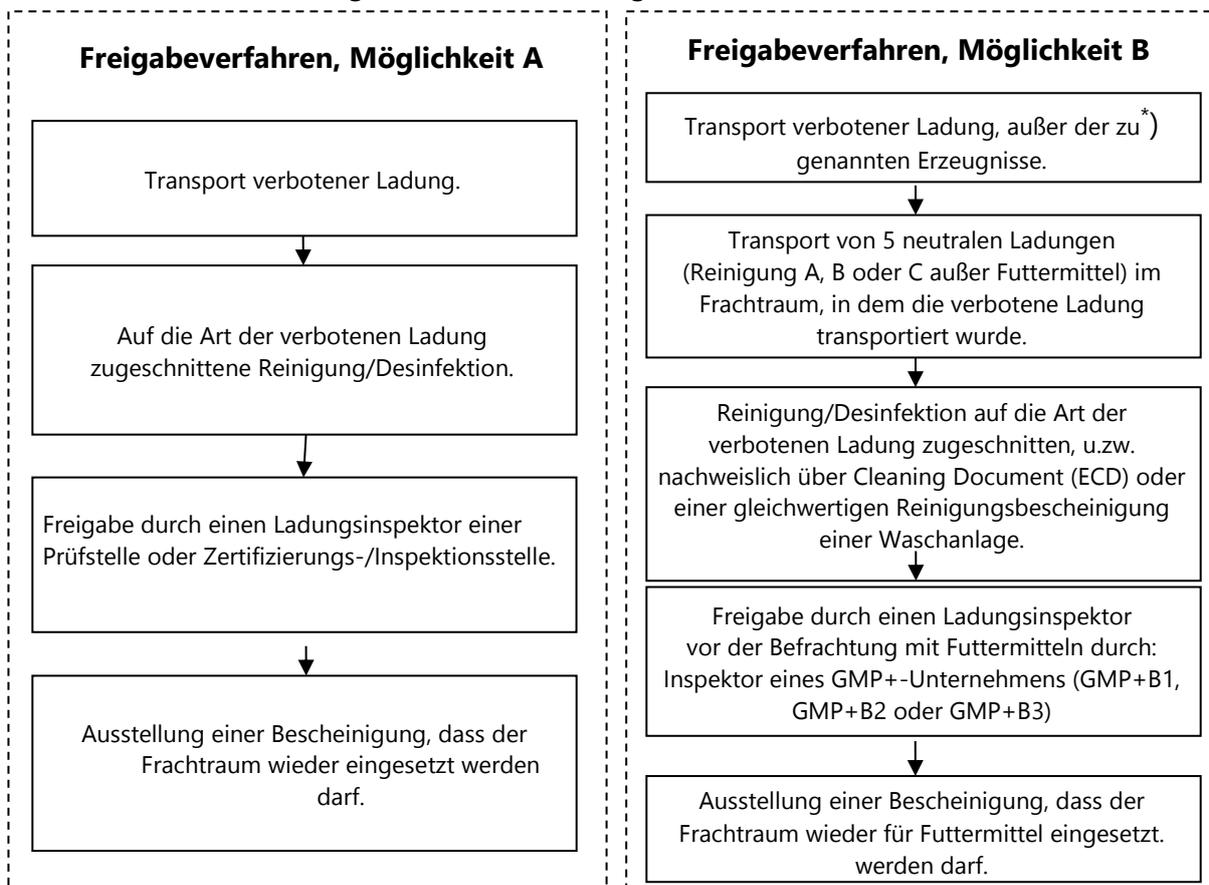
Ein bei einem nach GMP+ zertifizierten Teilnehmer (GMP+ B1, GMP+ B2 oder GMP+ B3) angestellter Ladungsinspektor.

Die Details zur Position des Ladungsinspektors sind in das Qualitätsmanagementsystem des Teilnehmers aufgenommen. Diese Rolle wird von einem Mitarbeiter übernommen, der aufgrund von Schulungen und Erfahrung über das entsprechende Wissen und die Fähigkeiten verfügt, um einen Frachtraum im Hinblick darauf zu inspizieren, ob er sich für die Beladung mit Futtermittelinhaltsstoffen eignet.

***) Folgende Ladungen sind von der Freigabe über das oben erwähnte Verfahren ausgeschlossen:**

- a. ~~(Ladungen mit)verarbeitetem tierischen Eiweiß bzw. Erzeugnissen, in denen dieses enthalten ist. Solche Frachträume müssen außerdem von der zuständigen Behörde gemäß den Bedingungen aus VO (EG) Nr. 999/2001 gemäß einem dokumentierten Verfahren, das zuvor von der zuständigen Instanz genehmigt worden ist, gereinigt werden.~~
- a. Für folgende verbotenen Ladungen gilt, dass die Freigabe ausschließlich von einem Ladungsinspektor einer Kontrollorganisation oder eine Zertifizierungs- bzw. Inspektionsstelle im Sinne von Möglichkeit A vorgenommen werden darf:
1. Material der Kategorie 1 und 2 sowie nicht verarbeitetes Material der Kategorie 3 – gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009 und VO (EG) Nr. 142/2011)
 2. Gasöl
 3. Schmieröl
 4. Mineralischer, zur Entgiftung verwendeter Lehm
 5. Radioaktives Material
 6. Haushaltsmüll und alle daraus hergeleiteten Bruchteile
 7. Unbehandelte Küchen- und Speiseabfälle
 8. Faulschlamm

Schematisch sieht das Freigabeverfahren wie folgt aus:



2. Küsten- und Binnenschifffahrt

Zum Freigabeverfahren für Binnenschiffe und Küstenschiffe, die verbotene oder nicht eingedrungene Ladungen transportiert haben, siehe:

- GMP+ B4.3 *Küsten- und Binnenschifffahrt, HACCP-ARBEITSPLAN 9c*
- § 4 des vorliegenden Dokuments.

3. Schienentransport

Folgende Schritte müssen zum Erhalt einer Genehmigung für einen Waggon nach dem Transport von nicht agrarischen Produkten in der angegebenen Reihenfolge durchgeführt werden.

- Eine Reinigung, die spezifisch auf die Art des nicht agrarischen Produkts zugeschnitten ist, muss gemäß einem Protokoll durchgeführt werden, das vorher vom Unternehmen erstellt wurde. Es dürfen ausschließlich lebensmitteltaugliche Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden.
- Die Bewertung des Waggons – auf Kosten des Unternehmens – vor der Beladung mit Futtermittel und nach der vorgenannten Reinigung durch einen qualifizierten Ladungsinspektor einer unabhängigen Prüfstelle oder Zertifizierungs-/Inspektionsstelle. Für nähere Informationen siehe F 0.2 *Definitionsverzeichnis*.
- Der Ladungsinspektor überprüft anhand des Logbuches, welche vorherigen Ladungen transportiert und welche Reinigungs- und Desinfektionstätigkeiten durchgeführt wurden. Der Waggon wird anschließend vor allem an Stellen, die sich schwer reinigen lassen, über eine Sichtprüfung auf etwaige Rückstände kontrolliert.
- Abhängig von der vorherigen nicht agrarischen Ladung und den Ergebnissen der visuellen Inspektion können – nach Urteil des Ladungsinspektors und auf Kosten des Unternehmens – ergänzende Hygienemessungen mittels ATP-Messungen oder Abklatschproben (Agrar) durchgeführt werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Analyse des Spülwassers.
- Der Ladungsinspektor stellt eine Bescheinigung aus (an der Inspektionsadresse), aus welcher ersichtlich sein muss, dass der Waggon erneut für den Transport von Futtermitteln verwendet werden kann.

4. Freigabeverfahren gemäß einem dokumentierten Verfahren, das von der zuständigen Behörde genehmigt wurde

Ladungen, die eines der folgenden Produkte enthalten, werden von der Freigabe über die vorstehend beschriebenen Verfahren ausgeschlossen:

1. Verarbeitetes tierisches Protein
2. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern
3. Fischmehl
4. Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs
5. Aus Wiederkäuern gewonnene Produkte, außer:
 - Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse
 - Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs
 - hydrolysierte Proteine von Häuten von Wiederkäuern.

Diese Frachträume müssen nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt werden, für das von der zuständigen Behörde zuvor gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eine Genehmigung erteilt worden ist.